

RODENSTEINER BIERCOMMENT

ALLGEMEINER TEIL

- §1. Der Biercomment ist der Inbegriff der Regeln, die in Bierangelegenheiten geltend sind.
- §2. Der Zweck derselben ist die Regelung der bierrechtlichen Verhältnisse und die Herbeiführung eines gemüthlichen und geordneten Kneipwesens.
- §3. Dieser Biercomment gilt, wo mindestens zwei bierehrliche Rodensteiner bei commentmässigem Stoffe versammelt sind.
- §4. Commentmässiger Stoff ist jedes alkoholhaltige Getränk.
- §5. Als Zeitmass in Biersachen gelten fünf Bierminuten (= drei Zeitminuten). Diese fünf Bierminuten können durch "tempus utile" unterbrochen werden, das heisst die Zeit während der:
 - 1. Silentium herrscht (pro poena muss immer getrunken werden)
 - 2. Bier auf Achse steht (dies muss ausdrücklich gesagt werden)
 - 3. Jemand Expectorationen irgendwelcher Art vor hat.
 - 4. Jemand bei einem Bierjungen oder Biergericht beteiligt ist.
 - 5. Jemand als Bierschisser an der Biertafel steht.
 - 6. Eine Kollision mehrerer Biergeschäfte stattfindet.

SPEZIELLER TEIL

1. Personen des Biercomment

- §6. Bierburschen sind alle Rodensteiner.
- §7. Man unterscheidet die Bierpotenz nach Bierpotente und Bierimpotente; der Bierehre nach Bierehrliche und Bierschisser.
- §8. Als privilegierte Person erscheint beim Stammtisch und bei offiziellen Anlässen das Präsidium.
- §9. Der Präsident leitet die Kneipe und ist während der ganzen Zeit derselben in sämtlichen Bierangelegenheiten "infallibel".
- §10. Das Präsidium hat das ausschliessliche Recht, Silentium zu gebieten, die Kneipe zu eröffnen und zu beschliessen, die Lieder, Rundcantus, Salamander usw. zu bestimmen.
- §11. ES WIRD FORTGESOFFEN.
- §12. So jemand mit einem physischen Unwohlsein behaftet ist, hat er sich beim Präsidium unter der Angabe der Gründe bierkrank zu melden, worauf ihn dieser nach Prüfung der Gründe mit den Worten: "Silentium, N.N. ist B.K." für bierkrank erklärt und an die B.K. Tafel kreiden lässt.
- §13. Der B.K. hat weder die Rechte noch Pflichten eines Bierpotenten, er muss jedoch von Seiten des Präsidiums pro poena trinken und darf seine Bierehre abgeben.
- §14. Die Erklärung der Bierimpotenz muss spätestens 10 Bierminuten nach Eröffnung der Kneipe stattfinden.
- §15. Die Bierimpotenz wird aufgehoben durch Revocation und Publicierung derselben durch das Präsidium.

2. Sachen

- §16. Wer bei einem anderen Stoff zu belegen beabsichtigt, hat dies mit den Worten: "Ich belege Stoff" oder "sine" auszuführen und auf die Aufforderung "tempus" sofort das Glas wieder zurück zu stellen.
- §17. Wer mit oder ohne Absicht Stoff vergeudet, hat hierbei auf bemerkbare Weise die Formel: "Ohne Stoff vergeuden zu wollen!" auszusprechen.

RODENSTEINER BIERCOMMENT

3. Vom Vor- und Nachtrinken

- §18. Jeder Bierehrliche kann dem Anderen ein beliebiges Quantum mit einem diesbezüglichen Ausdruck vorkommen.
- §19. Die Annahme des Quantums muss sofort mit einem diesbezüglichen Ausdrucke erfolgen, sonst kann zur Annahme aufgefordert werden durch den Ausdruck: "getreten Prosit zu sagen, eins ist eins etc.". Erfolgt sie dann nicht sofort, so fährt der Betreffende in den Bierverschiss.
- §20. Der Vorkommende ist erst nach der Annahme des Zweiten verpflichtet, das annoncierte Quantum zu steigern und kann nur dann Anspruch auf Nachtrunk erheben, wenn er erst auf die kundgegebene Bereitwilligkeit anzunehmen hin trinkt.
- §21. Man kann das Stück, das man einem anderen nachkommt, weitergeben.
- §22. Jeder ist verpflichtet, ein ihm gestiegenes Quantum binnen fünf Bierminuten in gleichem Masse nachzukommen, widrigenfalls er sich der Gefahr des Getretenwerdens aussetzt.
- §23. Das Treten auf Nachsteigen kann dreimal nach einem Zeitraum von je fünf Bierminuten mit den Worten: "N.N. getreten zum ersten- zweiten- dritten Mal." Wird hierauf das Quantum nicht sofort getrunken, tritt unverzüglich die Strafe des Bierverschisses ein.
- §24. Setzt jemand beim Vor- oder Nachtrinken ab, oder zieht jemand beim Resttrinken nicht sämtlichen Stoff, so gilt das betreffende Quantum als nicht getrunken und muss wiederholt werden.
- §25. Pro poena Quanta dürfen weder zum Vor- noch Nachkommen benutzt werden.
- §26. In absentia kann jemanden vor Bierzeugen vor- und nachgetrunken werden.
- §27. Niemand darf dasselbe Quantum mehreren zugleich vorkommen, ausgenommen:
1. Das Präsidium beim Schmollis nach dem Lied.
2. Dasselbe bei Aufforderung zum Zutrunken.
3. Der Blume hat, denen die Blume haben.
- §28. Es kann jemand seine besondere Achtung einem anderen dadurch ausdrücken, dass er demselben ein Quantum "auf's Spezielle" zutrinkt, dass dieser nicht verpflichtet ist, nachzukommen, jedoch mit den Worten: "Ich revanchiere mich oder löffle mich" anerkennen nachsteigen kann.
- §29. Es kann jemand mit zwei bis acht Halben, von denen er den ersten und letzten persönlich nachkommen muss, während ihm die übrigen von anderen abgenommen werden können, in die Luft gesprengt werden. Das geschieht, indem einer von den Sprengenden erklärt, nachdem er vom Präsidium Silentium erhalten: "Silentium, N.N. wird mit einem (die übrigen Sprengenden zählen weiter) Halben in die Luft gesprengt."
- §30. Um die Heiterkeit an der Biertafel zu fördern, besteht die Einrichtung des Ganzen oder Halben "in die Welt" Trinkens. Es werden diese Quanta einem Zweiten mit den Worten: "Es steigt Dir ein Ganzer (Halber) in die Welt", vorgetrunken, der denselben mit den Worten: "ich komme den Ganzen (Halben) in die Welt Dir A, nach und Dir C, vor", nach- und zugleich vorkommt. Nachdem derselbe die ganze Runde durchlaufen, beschliesst der letzte ihn mit: "der Ganze (Halbe) in die Welt ex!" Beim Ganzen in die Welt, Courier oder Galopp muss sofort ohne Pause von je fünf Bierminuten, nach- und zugleich wieder vorgetrunken werden.

4. Vom Salamander

- §31. Ein Salamander darf als höchste Ovation nur vom Präsidium, ausnahmsweise jedoch nach eingeholter Erlaubnis von einem bierehrlichen Burschen commandiert und nur von bierehrlichen Burschen gerieben werden. Ein Trauersalamander wird in der Luft gerieben, statt des Klapperns am Schluss werden die Gläser am Boden zerschmettert.
- §32. Das Commando lautet:
"Ad exercitum salamandri!"
1 - 2 - 3 (reiben)
1 (reiben) 2 - 3
1 - 2 - 3 (klappern)
1 - 2 (Pause) 3 (Gläser aufstossen)

RODENSTEINER BIERCOMMENT

5. Vom Bierskandal

- §33. Der Bierskandal ist ein Zweikampf mit Bier.
- §34. Die Forderung geschieht mit einem einfachen, doppelten, vierfachen Bierjungen, welcher der geforderte sofort bei Strafe des Bierverschisses durch die Ausdrücke "Prosit" oder "hängt" oder "sitzt" anzunehmen hat.
- §35. Weigert sich jemand, einen Bierjungen anzunehmen, oder nach der Annahme zu trinken, so ist der Bierskandal nach verhängtem Bierverschiss als erledigt zu betrachten.
- §36. Der Geforderte hat binnen fünf Bierminuten bei Strafe des Bierverschisses einen bierehrlichen Burschen zum Unparteiischen zu ernennen, der die Waffen gleich zu machen und die Entscheidung über das Resultat auf Bierehre abzugeben hat.
- §37. Das Commando des Unparteiischen, nachdem er vom Präsidium Silentium erhalten, lautet: "Silentium! Für einen Bierskandal zwischen! Lack, Leim und Versöhnung sind ausgeschlossen. Ergreift die Waffen, stosst an, setzt an, los!" Die Schlusserklärung lautet: "N.N. ist angeschissen", oder ähnlich, respektive: "der Bierskandal ist unentschieden, Bierskandal ex!".
- §38. Der Bierskandal, der bei Strafe des Bierverschisses nie revociert werden darf, muss binnen fünf Bierminuten nach Ernennung des Unparteiischen ausgepaukt werden, ausser wenn einer der Paukanten in einem älteren Bierskandal verwickelt ist. In diesem Fall ist die Forderung binnen fünf Bierminuten nach Erledigung der Ersten zur Austragung zu bringen.
- §39. Sieger im Bierskandal ist derjenige, welcher zuerst, nachdem er das bestimmte Quantum commentmässig ausgetrunken hat, den anderen Bierjungen nennt, sofern nicht ein anderes Anschisswort bestimmt ist.
- §40. Der Rest im Glas muss auf die Aufforderung des Unparteiischen sofort nachgezogen werden.
- §41. Trinken beide Paukanten commentmässig aus und rufen gleichzeitig das Anschisswort, oder trinken beide uncommentmässig aus, so ist der Bierskandal unentschieden.
- §42. Ein unentschiedener, oder wegen Verhängung eines Bierverschisses aufgehobener Bierskandal muss nicht durch Wiederholung zur Entscheidung gebracht werden.
- §43. Hängen zwei auf Bierjungen, so ist zwischen denselben jeder Bierverkehr aufgehoben.
- §44. Gegen das Urteil des Unparteiischen kann niemals Protest eingelegt werden.
- §45. Die Kosten des Bierskandals tragen die beiden Paukanten.
- §46. Scherzhafte Variationen sind gestattet.

6. Vom Abfassen und pro fiskio trinken.

- §47. Das sogenannte Schoppen-Abfassen des vollen Glases, welches ein anderer hat über fünf Bierminuten stehen lassen, ist bei Strafe des Bierverschisses verboten.
- §48. Lässt jemand seinen Deckelschoppen, aus dem er bereits getrunken hat, offen stehen, so können auf den Schoppen Deckelgläser, in denen noch Bier enthalten ist, aufgesetzt werden, und der Betroffene muss die aufgesetzten Schoppen bezahlen.
- §49. Wer mit einem leeren Glase oder auf ein bereits geschlossenes Glas aufsetzt, muss eine Runde bezahlen.

7. Vom Spinnenlassen.

- §50. Will jemand zur Sicherung seiner persönlichen Rechte ein jüngeres Semester bestrafen, so kann er es dadurch tun, dass er spinnen, das heisst trinken lässt.
- §51. Gleiche Semester dürfen einander nur dann spinnen lassen, wenn beide trinken, wobei dann der zum Spinnen aufgeforderte "geschenkt" zu sagen hat.
- §52. Die Aufforderung zum Spinnen geschieht mit den Worten: "N.N. spinnt", ("in die Kanne") "eins ist eins, zwei ist zwei, drei ist drei!" Trinkt der Betroffene nicht sofort, so fährt er in den einfachen Bierverschiss.
- §53. Man darf bei der Strafe des Bierverschisses wegen einer Sache nur bis zu einem Ganzen spinnen lassen.

RODENSTEINER BIERCOMMENT

8. Vom Bierverschiss.

- §54. Der Bierverschiss (B.V.) ist der Verlust der Bierehre, das heisst, die Entziehung sämtlicher Rechte und Pflichten, die einem Bierehrlichen zukommen.
- §55. Durch den B.V. erlöschen die eingegangenen Bierverpflichtungen des Bierschissers (B.S.).
- §56. Es gibt drei Arten des B.V., den einfachen, den doppelten und dreifachen B.V..
- §57. Es kann niemand in einen höheren Grad des B.V. fliegen, ohne vorher im niederen gewesen zu sein, mit Ausnahme der später zu nennenden Fälle.
- §58. Den B.V. kann jeder bierehrliche Bursch verhängen, (an der Kneiptafel nur, wenn er vom Präsidium Silentium erhalten hat) mit den Worten: "Silentium, N.N. fährt in den einfachen u.s.w. B.V., ich (oder N.) kreide ihn an." Der Name des Bierschissers ist dann sofort an die B.V.-Tafel zu kreiden. In Ermangelung einer B.V.-Tafel genügt die blosser Publication.
- §59. Wer gesonnen, respektive getreten ist, sich aus einem einfachen B.V. zu pauken, hat sich einen bierehrlichen Burschen zum Herauspauken zu wählen. Dieser erbittet sich vom Präsidium Silentium und ruft: "Silentium, N.N. wünscht sich aus dem einfachen (zwei- oder dreifachen) B.V. in die Bierehrlichkeit (den ein- zweifachen B.V.) zu pauken, wer paukt mit? Eins, zwei, drei los!" Hat der Bierschisser commentmässig getrunken, so erklärt der Herauspaukende: "Silentium, N.N. ist wieder bierehrlich! Ich, respektive N.N. bemerke das (oder kreide ihn aus)."
- §60. Jeder Bierschisser hat sich als solcher bei Bierehrlichen zu erklären.
- §61. In den einfachen B.V. fährt:
1. Wer ohne Bier bierehrliche Handlungen vornimmt.
 2. Wer Stoff vergeudet, ohne "sine" zu sagen.
 3. Wer ein commentmässiges Quantum nicht annimmt oder in der commentmässigen Zeit nicht nachkommt.
 4. Wer einen Bierehrlichen als B.S. oder einen B.S. als bierehrlich behandelt.
 5. Der B.K., der sich üppig benimmt.
 6. Wer den ersten und letzten sprengungshalber nicht persönlich trinkt.
 7. Wer ohne Erlaubnis einen Salamander commandiert.
 8. Wer einen Bierjungen nicht sofort annimmt.
 9. Diejenigen, die mit einem Bierjungen hängen, und dabei in Bierverkehr treten.
 10. Wer einen Bierjungen oder B.V. revociert.
 11. Der Unparteiische in einem Bierskandal, der kein Urteil abgibt.
 12. Wer gegen das Urteil des Unparteiischen ulkt.
 13. Wer mehr als einen ganzen spinnen lässt.
 14. Der Herauspaukende, der gegen den Comment verstösst (z.B. nicht mindestens ein Stück mittrinkt, nicht sofort für bierehrlich erklärt und auskreiden lässt).
 15. Der Angeklagte beim Biergericht, welcher nicht innerhalb der gesetzmässigen Zeit den zweiten Bierrichter ernennt.
 16. Der Zeuge, Kläger, oder Beklagte, der nach dreimaliger Citation nicht sofort vor dem Biergericht erscheint.
 17. Wer als Zeuge vor dem Biergericht seine Bierehre verweigert.
 18. Der erste Bierrichter, der das Biergericht nicht binnen fünf Bierminuten nach publiciertem Urteil auflöst.
 19. Der Bierrichter, der einer Partei einen Rat gibt.
 20. Wer gegen das Urteil eines Biergerichtes ulkt.
 21. Der vom Biergericht Verurteilte.
 22. Wer in Biergeschichten mogelt.
 23. Wer ohne Bier ulkt.
 24. Wer mehreren das gleiche Quantum zugleich vorkommt.
 25. Wer während der offiziellen Kneipe und während dem Convente zotet oder mit der Kellnerin poussiert.
 26. Wer mit einem B.S. redet ohne die Formel zu gebrauchen: "Ohne mit Dir kohlen zu wollen!"
 27. Wer sich dem stillen Suffe hingibt.

RODENSTEINER BIERCOMMENT

28. Wer ein annonciertes Quantum nicht binnen fünf Bierminuten trinkt.
29. Wer sonst gegen diesen Biercomment verstösst.
30. Wer diesen Comment kennt und ihn nicht kennt (Man bemüht sich, den Comment kennen zu lernen).

§62. In den doppelten B.V. fährt:

1. Der B.S., der sich bierehrlich aufspielt, oder sonst üppig sich beträgt.
2. Wer sich nach dreimaligem Treten nicht aus dem einfachen B.V. herauspaukt.
3. Wer sich einklammern lässt, ohne binnen fünf Bierminuten ein Biergericht zu berufen.
4. Wer seine Bierehre gegen eine gegebene abgibt.
5. Wer beim Herauspauken mogelt.
6. Wer die Sprengungshalber nicht annimmt.

§63. In den dreifachen B.V. fährt:

1. Wer sich als doppelter Bierschisser bierehrlich aufspielt oder sonst üppig benimmt.
2. Wer sich nach dreimaligem Treten nicht aus dem doppelten in den einfachen B.V. paukt.
3. Wer eine falsche Bierehre abgibt.
4. Wer einen anderen beschuldigt, eine falsche Bierehre abgegeben zu haben, wenn er nicht drei Bierzeugen hat.
5. Wer als B.S. die Tafel verlässt.
6. Wer gegen diesen Comment ulkt.

§64.

1. Wer sich nach dreifachem Treten nicht aus dem dreifachen in den doppelten B.V. paukt, kann aus dem Kneipzimmer entfernt werden.
2. Wer im dreifachen B.V. ulkt, zahlt fünf Liter Bier.

§65. Wer als B.S. die Kneipe verlässt, zahlt zehn Liter Bier.

9. Von der Bierehre

§66. Eine Bekräftigung, die jedem Bierehrlichen zur Bestärkung seiner Aussage geboten ist, ist die Versicherung: "auf Bierehre".

§67. Die Bierehre darf nur auf ausdrückliches Verlangen und nicht negativ abgegeben werden; höchstens darf auf Bierehre versichert werden, dass man nicht gehört oder gesehen hat, dass ein Anderer die betreffende Handlung begangen habe.

§68. Gegen eine bereits gegebene Bierehre darf niemand die seinige contra geben.

§69. Beschuldigt jemand einen Anderen, seine Bierehre falsch abgegeben zu haben, so hat er diesen sogleich in den dreifachen B.V. zu stecken. Dem Beschuldigten steht die Berufung eines Biergerichtes frei.

§70. Zeugen sind bierehrliche Personen, die auf Bierehre verpflichtet sind, der Wahrheit gemäss über eine Handlung oder Aussage zu berichten.

10. Vom Biergericht

§71. Das Biergericht ist das biengerichtliche Forum, vor dem Bierstreitigkeiten mit Scharfsinn und Gerechtigkeit auf feierliche Weise entschieden werden. Es muss daher sowohl vom Kläger als vom Angeklagten notwendigerweise anerkannt werden. Es setzt sich aus drei Bierrichtern zusammen, die bierehrlich sein müssen.

§72. Wer ungerecht in den B.V. gesteckt zu sein glaubt, kann sich einklammern lassen, muss aber binnen fünf Bierminuten ein Biergericht berufen.

§73. Wer sich für den doppelten, respektive dreifachen B.V. einklammern lassen will, muss sich sofort in den einfachen, respektive doppelten und einfachen B.V. pauken.

§74. Das Berufen geschieht (an der Kneiptafel, nachdem der Betreffende vom Präsidium Silentium erhalten hat), mit den Worten: "Silentium, ich berufe ein Biergericht gegen N.N., in dem sitzen soll X. als erster, Z. als dritter!" Den Zweiten ernennt der Angeklagte.

RODENSTEINER BIERCOMMENT

- §75. Der Kläger hat binnen fünf Bierminuten nach seiner Einklammerung das Biergericht zu berufen, widrigenfalls er ausgeklammert wird und in den nächsthöheren Grad des B.V. fährt.
- §76. Hat der Angeklagte nicht fünf Bierminuten nach Berufung des Biergerichtes den zweiten Bierrichter ernannt, so fährt er in den B.V.. Ernennet er ihn binnen 15 Bierminuten nicht, so hat der Kläger den zweiten Bierrichter zu ernennen.
- §77. Gegen das Präsidium als solches kann ein Biergericht nicht berufen werden.
- §78. Ein Biergericht darf jeder bierehrliche Bursch berufen. Die Berufung eines Biergerichtes muss von jedem, auch vom Präsidium unbedingt anerkannt werden.
- §79. Ist einer der ernannten Bierrichter an der Sache mitbeteiligt gewesen oder will ihn der Kläger oder Beklagte als Zeugen benutzen, so hat der Kläger und Beklagte das Recht, ihn als Bierrichter zu verwerfen, und es muss derjenige der ihn ernannt, an seiner Stelle einen anderen zum Bierrichter ernennen.
- §80. Der erste Richter übt die oberste Disziplinargewalt aus, leitet die Verhandlungen und verkündet das Urteil. Der Zweite hat die nötigen Citationen zu besorgen durch einen vom Biergericht ernannten Büttel; der dritte Bierrichter hat das Protokoll zu führen. Keiner der Bierrichter darf irgend einer Partei einen Rat geben bei Strafe des einfachen B.V..
- §81. Die Disziplinargewalt der drei Bierrichter erstreckt sich auf alle im Lokal vorhandenen Personen. Ausnahme ist das Präsidium in Amtsfunktion.
- §82. Gegen die drei Bierrichter darf während der Ausübung ihres Amtes ein Biergericht nicht berufen werden.
- §83. Der erste Bierrichter hat fünf Bierminuten nach Berufung des Biergerichtes bei Strafe des B.V. die Konstituierung vorzunehmen. Bei der Konstituierung müssen alle drei Bierrichter mit Bier versorgt sein. Das Biergericht kann sich vertagen auf drei Tage; steigt das Biergericht dann nicht, so schmeisst der erste Bierrichter fünf Franken.
- §84. Jede Partei hat das Recht, Zeugen für ihre Aussagen beizubringen. Als Zeuge kann und muss jeder Anwesende sich beteiligen.
- §85. Die Konstitution des Biergerichtes erfolgt binnen fünf Bierminuten von seitens des ersten Bierrichters (an der Kneiptafel nachdem dieser vom Präsidium Silentium erhalten) mit den Worten: "Silentium! Ein hochwohlweises, stets infallibles Biergericht konstituiert sich!".
- §86. Bevor das Biergericht andere Verhandlungen einleitet, ist es ihm anheimgestellt, einen geeigneten Büttel zu berufen.
- §87. Nach getroffener Büttelwahl wird der Kläger zitiert, welcher, ebenso wie jeder vor das Biergericht zitierte, barhäuptig zu erscheinen, sowie sich des Genusses von Rauch-, Kau- und Schnupftabak zu enthalten hat. Er muss seine Klage in kurzen, bündigen Worten vorbringen und dieselben nach dem Comment motivieren. Hierauf hat der Beklagte sich zu verteidigen und es kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden dem Kläger und Beklagten das Wort zum zweiten, aber letzten Male erteilt werden. Jedoch sind jederzeit Erläuterungsfragen von seitens des Biergerichtes gestattet. Jedenfalls hat der Beklagte das letzte Wort.
- §88. Die Citation geschieht mit den Worten: "Büttel, schleife ihn heran!"
- §89. Vertretung des Klägers oder Beklagten durch einen Anwalt ist nicht gestattet.
- §90. Nach Anhörung des Beklagten schreitet der Vorsitzende zum Zeugenverhör.
- §91. Ist die Untersuchung beendet, so zieht sich der Gerichtshof zu einer gemeinsamen Sitzung zurück, um in derselben das endgültige Urteil mit Gerechtigkeit, entfernt von aller Parteilichkeit zu finden.
- §92. Nach beendeter Beratung ist vom ersten Bierrichter wiederum Silentium zu gebieten. Die Publikation erfolgt mit den Worten: "Silentium! Ein hochwohlweises, stets infallibles Biergericht hat in seiner Weisheit dahin zu entscheiden geruht,....(die Verlesung kann dem dritten Bierrichter übertragen werden). Der Schuldige fliegt in den B.V.." Darauf schliesst der erste Bierrichter das Biergericht mit folgenden Worten: "Silentium! Ein hochwohlweises, stets infallibles Biergericht löst sich auf."
- §93. Die Strafen, die im Biergericht verhängt werden, sind B.V. und Geldstrafen.
- §94. Von den verhängten Geldstrafen sind die Kosten des Biergerichts zu decken. Der Rest fließt in die Kasse. Dem Durst des Gerichtshofes ist während seiner Tätigkeit keine Schranke innerhalb fünf Franken gesetzt. Für die Kosten sind anzurechnen: Bier, Schnaps und Zigarren.

RODENSTEINER BIERCOMMENT

- §95. Hat der Kläger das Biergericht berufen, weil er ungerecht in den B.V. gesteckt zu sein glaubt, so besteht der B.V. im Falle der Verurteilung fort, erlischt aber bei Freispruch.
- §96. Kann sich der Gerichtshof nicht definitiv entscheiden, so hat er die angelaufenen Kosten selbst zu tragen. Dauert ein Biergericht mehr als zwei Stunden, so hat jeder unbeteiligte Bursch das Recht und die Verpflichtung, das Biergericht aufzulösen; die Kosten tragen auch dann die Bierrichter zu gleichen Teilen.
- §97. Der vom Biergericht berufene Büttel ist als zum Gerichtshof gehörende Person zu betrachten und untersteht allein der Disziplinargewalt der Bierrichter. Jedoch findet vorangehender §96 auf ihn keine Anwendung.
- §98. Die ganze Feier muss den Charakter einer gewissen Gemütlichkeit tragen.

11. Vom Bierconvent

- §99. Als letzte Instanz in bierrechtlichen Angelegenheiten ist der Bierconvent zu halten. Derselbe ist binnen 15 Bierminuten nach der Publikation des Urteils des Biergerichts zu berufen, widrigenfalls das Recht der Berufung verloren geht.
- §100. Der Bierconvent besteht aus fünf bierehrlichen Burschen, die sich aus einem Präsidium und vier Bierrichtern zusammensetzen. Es werden von diesen fünf Bierrichtern je der erste, dritte und fünfte vom Kläger; der zweite und vierte vom Beklagten berufen. Die Wahl des Präsidiums geschieht durch Abstimmung dieser fünf Bierrichter, wobei Stimmenmehrheit entscheidet und als Präsidium der fünf Bierrichter bestimmt werden muss. Das Verfahren ist analog dem des Biergerichtes. Die Richter des Biergerichtes sind vom Sitz im Bierconvent auszuschliessen.
- §101. Der Bierconvent steigt binnen drei Tagen nach der Berufung, widrigenfalls die Appellation als nicht geschehen betrachtet wird.
- §102. Bestätigt der Bierconvent das Verfahren und Urteil des Biergerichtes, so hat der Appellierende die Kosten des Bierconventes zu tragen.
- §103. Bei einem Formfehler oder unrichtigen Urteil des Biergerichtes ist dasselbe vom Bierconvent mit B.V. zu bestrafen und in die Kosten des Biergerichtes und Bierconventes zu verurteilen.

Fussnoten

- Stoff ist vorhanden, wenn der Boden des Glases bedeckt ist.
- Von seinem Bierschuldner muss man ein Stück nur dann annehmen, wenn er "über Kreuz" beifügt. Die Ausdrücke beim Kreuzcomment sind: "Über Kreuz vor, unter Kreuz nach", "definitiv nach".
- In der Regel nur das Glas des Commandierenden.
- Der Bierskandal wird mit 3 dl. Schoppen ausgepaukt.
- Der Unparteiische hat das Recht, das Anschissswort zu bestimmen.
- Uncommentmässig trinkt, wer:
 1. vor "los" trinkt.
 2. beim Trinken blutet.
 3. einen Rest im Glas lässt.
- Die Deckelgläser müssen offen aufgesetzt werden, bei Strafe einer Runde. Derjenige, auf dessen Glas aufgesetzt wird, hat den Deckel des obersten Glases zuzumachen.
 1. Der Bierschisser hat sich mit einem Ganzen herauszupauken, und zwar mit 3 dl.
 2. Der Herauspaukende ist verpflichtet bei Strafe des B.V. mindestens ein Stück mitzutrinken.
 3. Wenn der Bierschisser sich beim Herauspauken üppig benimmt, fährt er in den nächsthöheren Grad des B.V..
- Bierehre negativ abgeben heisst versichern, dass ein Anderer etwas nicht getan hat.
- Das Biergericht führt den Titel: "Hochwohlweises, stets infallibles Biergericht".
- Der Büttel trinkt nach Ermessen des Biergerichtes.